

§. 10. Die übel verwahrten Stuben, besonders bey denen Untertbanen auf dem Lande, verursachen vergebenen Holzaufwand; Dahero sollen die Stuben mit Schlagung tüchtiger Estriche, und guter Versekung derer Stuben von aussen verwahret, und bey allenthalben gewöhnlich, und wo möglich jährlich zweymal vorzunehmender Besichtigung derer Feuermäuern oder Essen, fleißig nachgesehen werden, ob in diesen und folgenden, der Vorschrift gehorsamet wird?

§. 11. Ungeschicklich große, schlecht angelegte und verkauete Deseu gehören unter die Ursachen der Holzverwüstung; dahero äusserst dahin zu trachten, überall die Holz-ersparende Zugöfen nach und nach einzuführen, und die Anbauer neuer Häuser, auch die Töpfer dahin anzuweisen, damit die großen und viel Holz erfordernden Deseugebäude abgebracht werden.

§. 12. In derer Untertbanen Häusern, und auf dem Dorfe überhaupt, sollen, soviel der Platz nur immer erlaubet, die Deseu in dem Obertheile derselben, von der Brandmauer, dergleichen Brandmauern auch überall zu veranstalten, wenigstens ein Viertel oder eine halbe Elle abgesezet, auch die Deseulöcher von aussen mit eisernen, oder wenigstens wohl zugerichteten leimernen Thürgen versehen werden.

§. 13. In denen Stadtwirthschaften und Hauswirthschaften hat man sich zu befließigen, die auf denen Heerden zu erbauenden Bratöfen, worinnen gebraten und dabey zugleich in einigen Töpfen gekochet, und nöthiges Wasser, bey einem und eben dem Feuer, warm gehalten werden kann, in Gang zu bringen, worzu die Modelle bey denen Landsteuer-Cassen, und in Städten bey denen zum Bauwesen bestellten Personen, in Augenschein und in Zeichnung abgenommen werden können.

§. 14. Die Brauöfen, Malzdarren, Deseu auf denen Bleichen, hat man nach denen neuern Erfindungen der Holzsparkunst möglichst anzulegen, und um Erlangung derer dadurch zuwachsenden Vorthelle, in wenigerem Aufwand und Schonung des Holzes, zum eigenen Vorthell, mühsam sich zu bekümmern.

§. 15. Ein gleiches ist in Ansehung derer Backöfen zu bewerkstelligen, und auf dem Lande dahin zu trachten, daß gemeinschaftliche öffentliche Backöfen, nach Größe des Dorfes, angeleget werden, wo auch die Dürung des Flachses vorgenommen, und nebst dem Holzersparniß, viele zu besorgende Gefahr abgewendet werden kann.

§. 16. Zu Ersparung des Holzes soll auch durchgehends lauter dörres Holz, und nicht, wie in theils Pflegen bisher noch gewöhnlich gewesen, grünes Holz, so nur vor kurzer Zeit, oder eben zu dergleichen Gebrauch geschlagen worden, zum Brauen, Backen oder Heizen, gebrauchet werden.

§. 17. Kohlen müssen nicht mehr gebrannt werden, als zum eigenen Bedürfniß im Lande nöthig, welches auch bey dem Pechbrennen zu beobachten; Und sollen Untertbanen, wenn sie dergleichen brennen wollen, es zusörderst ihrer Herrschaft melden.

§. 18. Bey dem Straßenbau ist das Holz an denen Orten, wo Steine vorhanden, schlechterdings nicht weiter zu gebrauchen, weiln das Bohlen derer Straßen und Einwerfen und Einhauen derer Aeste und Strauchwerks am Holze vielen Abgang machet, und doch von schlechter Dauer ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

II. Einige